

# Spezifische Förderrichtlinie für den Betrieb von Einrichtungen und für Projekte in der Wohnungslosenhilfe



Wirksamkeit 1. August 2014

## 1. Gegenstand

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) dar.

Die spezifische Förderrichtlinie für den Betrieb von Einrichtungen und für Projekte in der Wohnungslosenhilfe ergänzt die allgemeinen Förderrichtlinien des FSW.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist

- a) den Betrieb der geförderten Einrichtung bzw. die Ausführung der geförderten Projekte zu ermöglichen bzw. zu verbessern
- b) die Unterstützung obdach- bzw. wohnungsloser Menschen unter Bedachtnahme auf deren Wohl sicher zu stellen
- c) Schlaf- und Wohnplätze mit einem vielfältigen, bedarfsorientierten und individuellen Angebot zur Deckung des Wohnbedarfs sowie Angebote für den Tagesaufenthalt unter Bedachtnahme auf das Wohl obdach- bzw. wohnungsloser Menschen zur Verfügung zu stellen.

Der Fonds Soziales Wien unterstützt gemäß seiner Satzung Personen, die sich in einer besonderen sozialen Not- und Lebenslage befinden u.a. hinsichtlich des sozialen Grundbedürfnisses Wohnen.

Die Gewährung von Förderungen des FSW orientiert sich an den Zielsetzungen und Aufgaben der Wiener Wohnungslosenhilfe. Diese sehen ein breites und differenziertes Spektrum von Einrichtungen für obdach- bzw. wohnungslose Menschen vor.

Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit wird nicht als isoliertes Phänomen gesehen. Vielmehr sind ihre Ursachen und Folgen zu erkennen und in der zu leistenden psychosozialen Betreuungsarbeit zu thematisieren und sowohl im Sinne der Nachsorge als auch der Prävention zu bearbeiten. Die Angebote der Unterstützung sollen ein Netzwerk bilden, in das die einzelnen Einrichtungen mit verschiedenen Konzepten integriert sind.

Das grundsätzliche Ziel jeder Unterstützung ist die (Wieder-)Erlangung einer individuell geeigneten

Wohnform und die Reintegration in ein selbstbestimmtes Leben.

Die Unterstützung muss fachlich qualifiziert sein und dem Bedarf gerecht werden. Der für den Betrieb von Einrichtungen bzw. für Projekte erforderliche Mitteleinsatz soll so weit wie möglich optimiert werden. Der Dokumentation, Evaluation sowie der Qualitätssicherung kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu.

## 2. Definitionen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

- a) „Obdachlos“: Obdachlos sind Personen, die mangels eines festen Wohnsitzes im öffentlichen Raum in Not- bzw. Behelfsunterkünften oder in Nachtquartieren übernachten.
- b) „Wohnungslos“: Wohnungslos sind Personen, die mangels eigenen Wohnraumes in Wohneinrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Frauenhäusern oder anderen Einrichtungen leben bzw. anderweitige Unterstützung in Bezug auf Wohnungslosigkeit erhalten. Ebenfalls wohnungslos sind Personen, denen nach der Entlassung aus Einrichtungen (wie z.B. Gefängnisse, Spitäler, Pflegeeinrichtungen) kein eigener Wohnraum zur Verfügung steht.
- c) „Unterstützung“: Beratung, Betreuung und Deckung des Wohnbedarfs obdach- bzw. wohnungsloser Menschen im Rahmen von Leistungen durch Einrichtungen bzw. Projekte für obdach- bzw. wohnungslose Menschen.
- d) „Förderung“: Zuschuss zu den Kosten einer Einrichtung für obdach- bzw. wohnungslose Menschen.
- e) „Nutzungsentgelt“: jener Betrag, welchen obdach- bzw. wohnungslose Menschen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Einrichtungen bzw. Projekte, insbesondere für die Nutzung des Wohnraums, zu leisten haben.

### 3. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für EinzelunternehmerInnen, juristische Personen sowie Gesellschaften mit Teilrechtsfähigkeit, die im Rahmen der geförderten Tätigkeit gemeinnützig tätig sind, ihre Tätigkeit in Wien ausüben und Fördermittel des FSW für den Betrieb von Einrichtungen oder für Projekte zur Unterstützung von obdach- bzw. wohnungslosen Menschen beantragen.

### 4. Art der geförderten Vorhaben

- 4.1. Förderung des laufenden Betriebes von Einrichtungen im Sinne des Punktes 6. der allgemeinen Förderrichtlinien des FSW
- 4.2. Förderung zeitlich befristeter und/oder einmaliger Vorhaben im Sinne des Punktes 7. der allgemeinen Förderrichtlinien des FSW.

### 5. Voraussetzungen und Nachweise für die Gewährung einer Förderung

- 5.1. **Anlässlich der Antragstellung auf Förderung sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:**

#### 5.1.1 Inhaltliches Konzept

Dieses dient der umfassenden Darstellung des Betriebes der Einrichtung bzw. des Projektes und erläutert insbesondere folgende Punkte:

- a) Ausgangslage, Problemstellung, Hintergrund

Es werden Grundannahmen, Ansätze, Konzepte, Modelle bzw. ein fachlicher Hintergrund dargestellt.

- b) Zielsetzungen
- c) Zielgruppendefinition

Es wird dargestellt, welcher Personenkreis umfasst ist, welche Spezialisierungen vorgenommen bzw. Schwerpunkte gesetzt werden; Ausschlusskriterien sind eigens nachzuweisen.

- d) Darstellung des Leistungsangebotes, der Methoden, Ziele und der angestrebten Wirkung des Leistungen.

Das Leistungsangebot soll dabei den aus Zielen und Zielgruppen abgeleiteten Erfordernissen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensrealitäten von Frauen und Männern entsprechen und sowohl qualitativ als auch quantitativ dargestellt werden.

- e) Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen in örtlicher und quantitativer Hinsicht
- f) Betreuungsschlüssel
- g) Betreuungsvereinbarung und Nutzungsentgelt der KundInnen
- h) Darstellung der Vernetzung innerhalb der Wiener Wohnungslosenhilfe

Insbesondere wird erläutert, wie die Einbindung der Einrichtung in das Gesamtsystem der Wiener Wohnungslosenhilfe bzw. mit welchen Einrichtungen eine Zusammenarbeit erfolgt.

#### 5.1.2 Organisationsstruktur und personelle Ausstattung

- a) Rechtsform der Betreiberin/des Betreibers
- b) Satzungen bzw. Gründungs- bzw. Errichtungsnachweise (z.B. Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, etc.), aus denen die Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Einrichtung hervorgeht sowie auch, wer die Betreiberin/den Betreiber rechtlich nach außen vertritt bzw. zeichnungsberechtigt ist
- c) Darstellung der Eigentumsverhältnisse und Beteiligungen an anderen Organisationen bzw. Unternehmen
- d) Organisationsstruktur (Organigramm)
- e) Hausordnung u.ä.
- f) Beschreibung der baulichen Voraussetzungen sowie der räumlichen und

technischen Ausstattung, Standortübersicht

- g) Betriebsbewilligungen, Prüfprotokolle der Aufsichtsbehörde
- h) Personalplan, Dienstplan und Qualifikation der MitarbeiterInnen sowie Stellen- und Funktionsbeschreibungen
- i) Darstellung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Krisenfall (z.B. Pandemieplan)
- j) Relevante Kollektivverträge oder Mindestlohnstarife bzw. gültige Betriebsvereinbarungen

### **5.1.3 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Rahmenbedingungen**

Diese Darstellung legt die Art und Weise der Umsetzung des inhaltlichen Konzepts dar und enthält insbesondere folgende Punkte:

- a) Detaillierte Kalkulation der zu fördernden Leistungen  
Dazu ist eine nachvollziehbare Darstellung der Berechnung unter Verwendung des „Tarifkalkulationsmodells“ des FSW vorzulegen.
- b) Budgetvoranschlag / Wirtschaftsplan für die gesamte Organisation/den gesamten Betrieb
- c) Detaillierungsgrad des Aufwandes wie im Jahresabschluss; Erlöse sind nach FSW und Drittmittel, z.B. Spenden, Sponsoren, Nutzungsentgelte der KundInnen und Ähnliches, aufzugliedern.
- d) Eine Darstellung der Verhältnisse in Bezug auf die Verrechnung der Umsatzsteuer bzw. eine Darstellung, in welchen Bereichen Umsatzsteuer verrechnet wird und in welchen nicht
- e) Darstellung der gesetzlichen und der freiwillig gebildeten Rücklagen, soweit sie nicht im Jahresabschluss bzw. Prüfbericht erläutert sind.
- f) Letzter Jahresabschluss inkl. Erläuterungen und Prüfbericht, soweit gesetzlich vorgesehen.

### **5.2. Meldungen und Dokumentation**

Der Betrieb der Einrichtung bzw. der Projektverlauf sind zu dokumentieren.

Die dem FSW zu übermittelnden Berichte sind je nach Leistung zu differenzieren.

Details (z.B. Art, Umfang, Häufigkeit) werden mit der jeweiligen Fördernehmerin/dem jeweiligen Fördernehmer im Vorhinein festgelegt.

### **5.3. Qualitätssicherung**

Die Fördernehmerin/der Fördernehmer verpflichtet sich

- a) zur Durchführung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements: z.B. Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (inkl. Konzepte zur Entwicklung und Implementierung solcher) sowie Fortbildung des Personals, Supervision, etc.
- b) zur Duldung von und Mitwirkung an Maßnahmen des FSW, die der Beobachtung und Beurteilung der Leistungsqualität dienen.

## **6. Zuerkennung der Förderung**

- 6.1. Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der FördernehmerInnen.
- 6.2. Dem FSW wird durch die Zuerkennung der Förderung das Recht eingeräumt, selbst oder durch Beauftragte zu überprüfen, ob und in wie weit die laufende Umsetzung dem vorgelegten Konzept entspricht oder davon abweicht.
- 6.3. Die Zuerkennung der Förderung kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass der FSW der Inanspruchnahme der angebotenen Leistung durch KundInnen im Einzelfall zustimmen muss.
- 6.4. Details werden in ergänzenden Richtlinien bzw. mit der jeweiligen Fördernehmerin/dem jeweiligen Fördernehmer festgelegt.

## **7. Abrechnung von Förderungen**

- 7.1. Die Abrechnung erfolgt nach den Vorgaben der allgemeinen Förderrichtlinien des FSW bzw. werden diese mit der Förderbewilligung bekannt gegeben.
- 7.2. Besondere Fristen: Bei Förderungen gemäß Punkt 3.1. sind spätestens 6 Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres folgende Unterlagen vorzulegen:
  - a) Jahresabschluss inkl. Erläuterungen
  - b) nachvollziehbare Darstellung der Verwendung der Fördersumme, aus welcher ersichtlich ist, welche Aufwände durch den Förderbetrag gedeckt sind
  - c) Saldenlisten per 31.12.

## **8. Inkrafttreten**

Die spezifische Förderrichtlinie für den Betrieb von Einrichtungen und für Projekte in der Wohnungslosenhilfe wurde durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1. August 2014 in Kraft gesetzt.